

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 13	Haßfurt, 18.09.2020	73. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen des Landkreises Haßberge S. 120-121

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Satzung ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 121-122
- Satzung zur Änderung der Satzung des ZV Verkehrsverbund Großraum Nürnberg S. 122
- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg S. 122
- Entschädigungssatzung ZV zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe S. 122-123
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fundtier Haßberge S. 123
- Kraftloserklärung Sparkassenbücher S. 123

## Teil I

Nr. L/2-Reg.  
EAPI 013/2-1

### Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.12.2019 und 30.06.2020

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.12.2019 und 30.06.2020 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.12.2019	30.06.2020
1	Aidhausen	1.699	1.698
2	Breitbrunn	1.023	1.029
3	Bundorf	888	878
4	Burgpreppach, M.	1.349	1.360
5	Ebelsbach	3.749	3.712
6	Ebern, St.	7.317	7.281
7	Eltmann, St.	5.357	5.350
8	Ermershausen	554	557
9	Gädheim	1.242	1.252
10	Haßfurt, St.	13.501	13.577
11	Hofheim i.UFr., St.	5.095	5.062

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.12.2019	30.06.2020
12	Kirchlauter	1.308	1.307
13	Knetzgau	6.485	6.521
14	Königsberg i.Bay., St.	3.588	3.613
15	Maroldsweisach, M.	3.265	3.265
16	Oberaurach	3.954	3.938
17	Pfarrweisach	1.472	1.484
18	Rauhenebrach	2.899	2.883
19	Rentweinsdorf, M.	1.598	1.591
20	Riedbach	1.724	1.720
21	Sand a.Main	3.142	3.125
22	Stettfeld	1.154	1.150
23	Theres	2.705	2.679
24	Untermersbach	1.703	1.695
25	Wonfurt	1.989	2.022
26	Zeil a.Main, St.	5.624	5.614
	<b>Kreissumme</b>	<b>84.384</b>	<b>84.363</b>

**Verwaltungsgemeinschaften**

1	Ebelsbach	7.234	7.198
2	Ebern	10.387	10.356
3	Hofheim i.UFr.	11.309	11.275
4	Theres	5.936	5.953

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Haßfurt, 16.09.2020  
Landratsamt Haßberge

Veith

## Teil II

### Satzung

#### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Theres

Die Verwaltungsgemeinschaft Theres erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern - VGemO - in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a., Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 09.07.2020 folgende

#### Satzung:

##### § 1

#### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtauslagen zum Sitzungsort abgegolten.

##### § 2

#### Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 449,62 Euro (das entspricht 0,90 €/Einwohner/Jahr). Ab 01.01.2021 erhält der Vorsitzende eine monatliche Entschädigung i.H.v. 499,58 € (das entspricht 1,00 €/Einwohner/Jahr). Der Einwohnerstand wird auf 5.995 festgestellt (Stand 01.01.2020).
- (2) Die Entschädigung wird dynamisiert.

##### § 3

#### Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden sofern dieser auch verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 Euro. Der weitere Stellvertreter erhält pro Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro ab dem ersten Tag der Vertretung.

**§ 4****Auszahlung der Entschädigungen und Auslagererstattungen**

Nach Monatsbeiträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch den Beschluss im Einzelfall.

**§ 5****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt – rückwirkend zum 01. Mai 2020 – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Theres vom 29.07.2014 außer Kraft.

Theres, den 09.07.2020

Matthias Schneider  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. Juni 2020 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 6. August 2020 unter Az.: RMF 12-1444-2-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 7. August 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 126 amtlich bekannt gemacht.  
Sie trat am 18. August 2020 in Kraft.

---

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 131 amtlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Entschädigungssatzung****für den Zweckverband  
zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 11,15,18 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.07.2020 folgende

**Satzung****§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Die/der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2 Auslagenersatz**

Die/der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des aktuell gültigen Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenden Verbandsmitgliedes sind. Dies gilt nicht für Verbandsräte die gemäß § 3 Sitzungsgeld erhalten.

**§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt.

**§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.
- (2) Ihr/sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe eines zwölftel der Entschädigung nach Absatz 1.

**§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden nach Ablauf eines jeden Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband vom 26.05.2014 außer Kraft.

Kottendorf, 29.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Veitensteingruppe

Ruth Frank  
Verbandsvorsitzende

## 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fundtier Haßberge

Auf Grund der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.07.2020, in denen der Zweckverband Fundtier Haßberge die Änderung der §§ 11 und 15 der Satzung beschließt, erlässt der Zweckverband Fundtier Haßberge folgende Satzung:

### § 1

Die Verbandssatzung vom 19. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Haßberge, Nr. 11/16 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

### § 11

#### Geschäftsführung

*Die Geschäfte des Zweckverbandes führt der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei sach- und fachkundiger Dritter bedienen; insbesondere kann er mit Dritten geringfügige Beschäftigungsverhältnisse begründen oder auch beenden.*

### § 2

Die Verbandssatzung vom 19. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Haßberge, Nr. 11/16 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

### § 12

#### Verbandswirtschaft

- Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften für Gemeinden entsprechend. Es wird festgelegt, dass die Wirtschaft des Zweckverbandes nach den Vorschriften der KommHV-Doppik geführt wird.*
- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.*

### § 3

Die Verbandssatzung vom 19. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Haßberge, Nr. 11/16 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

### § 15

#### Jahresrechnung, Prüfung

- Die Verbandsversammlung bildet aus der Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Räten aus 3 Verbandsmitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter.*
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils von einem anderen Verbandsmitglied zu nominieren. Für jedes Ausschussmitglied bestellt sie ferner für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.*
- Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit dem Sitz in München.*

### § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 24.08.2020

Zweckverband Fundtier Haßberge  
Hauptstraße 5  
97437 Haßfurt

- Bürgermeister Dieter Möhring  
Zweckverbandsvorsitzender

## Kraftloserklärung zweier verlorengegangener Sparkassenbücher

Im Amtsblatt Nr. 12 vom 03.06.2020 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 9 vom 08.06.2020 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 03.06.2020, wurden nachfolgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 3271343	Kontoinhaber	Irene Bayer
Nr. 3161220722	Kontoinhaber	Irene Bayer

aufgeboten.

Diese Sparkassenbücher wurden mit Wirkung vom 17.09.2020 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat